

Landwirtschaftsdirektorenkonferenz

Richtlinie zur Kürzung der Direktzahlungen

**vom 27. Januar 2005
(mit den Änderungen vom 12. September 2008,
gültig erstmals für das Beitragsjahr 2009)**

Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz erlässt,
gestützt auf Art. 70 Abs. 1 der
Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ (DZV),
die nachstehende Richtlinie zur Kürzung der Direktzahlungen an die Land-
wirtschaft.

¹ SR 910.13

Inhalt

A.	Allgemeine Grundsätze.....	3
1.	Ziel.....	3
2.	Verhältnismässigkeit.....	3
3.	Wiederholungsfall.....	3
4.	Rückforderungen.....	3
B.	Falsche Angaben, verspätete Gesuche, erschwerte Kontrollen, fehlende Meldung von Massnahmen.....	4
1.	Falsche Angaben (Art. 70 Abs. 1 Bst. a DZV).....	4
1.1.	Zu tiefe Angaben.....	4
1.2.	Zu hohe Angaben.....	4
1.3.	Verpätete Abmeldungen.....	4
1.4.	Falsche oder fehlende Angaben in Dokumenten oder Meldungen betreffend Tierverkehr (Art. 70 Abs. 1 Bst. f DZV).....	4
1.5.	Nachmeldungen.....	4
2.	Verpätete Gesuchstellung und Anmeldung (Art. 65 in Verbindung mit 70 Abs. 1 Bst. c DZV).....	4
3.	Erschwerung der Kontrollen (Art. 70 Abs. 1 Bst. b DZV).....	5
C.	Ökologischer Leistungsnachweis.....	6
1.	Pflanzenbau.....	6
1.1.	Berechnung der Kürzung.....	6
1.2.	Aufzeichnungen.....	6
1.3.	Ausgeglichene Düngerbilanz (Art. 6 DZV).....	6
1.4.	Angemessener Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen, Puffer- und Grasstreifen (Art. 7 DZV).....	7
1.5.	Geregelte Fruchtfolge (Art. 8 DZV).....	7
1.6.	Geeigneter Bodenschutz (Art. 9 DZV).....	8
1.7.	Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenschutzmittel (Art. 10 DZV).....	8
2.	Tierschutz (Art. 5 DZV).....	9
2.1.	Baulicher und qualitativer Tierschutz.....	9
2.2.	Auslauf von angebundenen Tieren.....	9
D.	Ökobeiträge.....	10
1.	Ökologischer Ausgleich.....	10
2.	Extensive Produktion von Getreide und Raps.....	10
3.	Biologischer Landbau.....	10
E.	Ethobeiträge.....	14
1.	BTS.....	14
2.	RAUS.....	15
F.	Gewässerschutz, Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz (Art. 70 Abs. 4 LwG, Art. 70 Abs. 1 Bst. e DZV).....	16

A. Allgemeine Grundsätze

1. Ziel

Die Kürzungsrichtlinien streben den einheitlichen Vollzug der Kürzungen und Verweigerungen von Beiträgen gemäss der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 durch die kantonalen Stellen an.

2. Verhältnismässigkeit

Die vorliegenden Richtlinien sind für den Vollzug verbindlich.

Die Verhältnismässigkeit ist zu wahren. Die verfügte Kürzung soll:

- so hoch angesetzt sein, dass die Betriebsleitung es vorzieht, denselben Fehler nicht zweimal zu begehen,
- den ökologischen oder tierpflegerischen Mangel oder Schaden widerspiegeln,
- im Verhältnis zu den gesamten ökologischen oder tierpflegerischen Leistungen des Betriebes und den entsprechenden Direktzahlungen stehen.

Wenn die kantonale Behörde, gestützt auf diesen Grundsatz der Verhältnismässigkeit, in einem Einzelfall von den nachstehenden Regelungen abweicht, eröffnet sie den Entscheid dem Bundesamt für Landwirtschaft (Art. 71 DZV).

3. Wiederholungsfall

Als Wiederholungsfall gilt der gleiche oder analoge Mangel oder das gleiche oder analoge Fehlverhalten innerhalb von 4 Jahren.

4. Rückforderungen

Direktzahlungen, die zu unrecht, insbesondere auf Grund falscher Angaben im Gesuch, ausgezahlt worden sind, werden gemäss Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.0) zurückgefordert.

B. Falsche Angaben, verspätete Gesuche, erschwerte Kontrollen, fehlende Meldung von Massnahmen

1. Falsche Angaben (Art. 70 Abs. 1 Bst. a DZV)

1.1. Zu tiefe Angaben

Sind die Angaben des Gesuches zu tief, erfolgt die Auszahlung gemäss dem Gesuch. Entsteht aus zu tiefen Angaben eine Erhöhung der Direktzahlungen, ist die Differenz wie zu hohe Angaben (1.2.) zu behandeln.

1.2. Zu hohe Angaben

Sind die Angaben des Gesuches zu hoch,

- a) werden die Direktzahlungen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse berechnet;
- b) erfolgt eine Kürzung, sofern der Betrag 200 Fr. erreicht. Sie berechnet sich aus der Differenz zwischen den Angaben des Gesuches und den tatsächlichen Verhältnissen, multipliziert mit:
 - 1.0 bei einer erstmaligen Differenz;
 - 3.0 bei einer wiederholten falschen Angabe unabhängig von der Art der falschen Angabe.-

1.3. Verspätete Abmeldungen

Verspätete Abmeldungen sind wie falsche Angaben zu behandeln.

1.4. Falsche oder fehlende Angaben in Dokumenten oder Meldungen betreffend Tierverkehr (Art. 70 Abs. 1 Bst. f DZV)

Weicht der effektive Rindviehbestand vom Bestand gemäss Tierverkehr-Datenbank ab, wird der Mangel wie zu tiefe Angaben (1.1.) oder zu hohe Angaben (1.2.) behandelt.

Stimmen Begleitdokumente nicht mit der Meldung bei der Tierverkehr-Datenbank überein, wird der Mangel wie ein mangelhaftes oder fehlendes Auslaufjournal behandelt.

1.5. Nachmeldungen

Der Kanton kann auf die Kürzung ganz oder teilweise verzichten, wenn der Bewirtschafter die Abweichung unaufgefordert und rechtzeitig meldet oder wenn ein offensichtlicher, unabsichtlicher Erfassungsfehler vorliegt.

2. Verspätete Gesuchstellung und Anmeldung (Art. 65 in Verbindung mit 70 Abs. 1 Bst. c DZV)

Ausser in Fällen höherer Gewalt verringern sich bei verspäteter Gesuchstellung oder Anmeldung die betroffenen Direktzahlungen um 10%, mindestens jedoch um 200, höchstens um 5'000 Franken.

Keine Direktzahlungen werden bei einer Terminüberschreitung ausgerichtet, welche eine sachgerechte Kontrolle verunmöglicht.

3. Erschwerung der Kontrollen (Art. 70 Abs. 1 Bst. b DZV)

Führt die Erschwerung der Kontrollen aufgrund mangelhafter Mitwirkung der Betriebsleitung zu einem Mehraufwand, so haben die Kontrolldienste und Amtsstellen ihren Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Können Kontrollen nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, sind die betroffenen Direktzahlungen zu verweigern.

C. Ökologischer Leistungsnachweis

(Art. 70 Abs. 1 LwG, Art. 70 Abs. 1 Bst. d DZV)

1. Pflanzenbau

1.1. Berechnung der Kürzung

Wird der ökologische Leistungsnachweis nicht vollständig erfüllt, werden die Flächenbeiträge gemäss Artikel 27 DZV (Flächenbeitrag und Zusatzbeitrag für Dauerkulturen und das offene Ackerland) gekürzt.

Die Punktzahlen dieses Abschnittes werden zusammengezählt. Auf der Summe gilt eine Toleranz von 10 Punkten.

Ausnahmen: Pufferstreifen und Grasstreifen sind von der Toleranz ausgenommen. Die Punktzahlen des Bodenschutzes (1.6.) und des Pflanzenschutzes (1.7.) werden nur auf die betroffene Fläche angewendet.

Erster Mangel: Kürzung = Abzüge in Punkten minus Toleranz von 10 Punkten/100 x Flächenbeitrag. Bei 110 und mehr Punkten wird der Betrieb von den Direktzahlungen ausgeschlossen.

Zweiter Mangel: Kürzung = 2 x Abzüge in Punkten minus Toleranz von 10 Punkten/100 x Flächenbeitrag. Bei 110 und mehr Punkten wird der Betrieb von den Direktzahlungen ausgeschlossen.

Ab drittem Mangel: Kürzung = 4 x Abzüge in Punkten minus Toleranz von 10 Punkten/100 x Flächenbeitrag. Bei 110 und mehr Punkten wird der Betrieb von den Direktzahlungen ausgeschlossen.

Die Regeln für die Wiederholungen werden sinngemäss auf die obigen Ausnahmen angewendet.

1.2. Aufzeichnungen

Mangel	Abzug in Punkten
Dokument unvollständig	5 pro Dokument, maximal jedoch 20 Punkte
Dokument fehlend, falsch oder unbrauchbar	10 pro Dokument, maximal jedoch 40 Punkte

Bei mehreren unvollständigen, fehlenden oder unbrauchbaren Dokumenten sind die Abzüge zu kumulieren.

Fristen zur Nachreichung von Aufzeichnungen dürfen nur bei den folgenden unvollständigen, unbrauchbaren oder nicht vorhandenen Dokumenten gesetzt werden: Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport, Ökoflächenverzeichnis, Nährstoffbilanz. Eine nicht eingehaltene Frist gilt als Wiederholungsfall.

Die übrigen Dokumente wie Schlagkartei, Feldkalender, Wiesenkalender, Wiesenjournal, Liste Düngemiteleinsatz müssen mindestens bis auf eine Woche vor der Kontrolle aktualisiert sein.

Als unbrauchbar werden Dokumente bezeichnet, mit denen nicht kontrolliert werden kann.

Haben die Mängel bei den Aufzeichnungen eine Erschwerung der Kontrolle zur Folge, so sind die Direktzahlungen zusätzlich gemäss Teil B Punkt 3 zu kürzen oder zu verweigern.

1.3. Ausgeglichene Düngerbilanz (Art. 6 DZV)

Mangel	Abzug in Punkten
Überschreitung der ausgeglichenen Nährstoffbilanz gemäss Anhang DZV Abschnitt	5 Punkte pro Prozent Überschreitung, mindestens jedoch 12 Punkte; bei Überschreitungen sowohl bei N als auch

2.1.	bei P ₂ O ₅ ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend. Bsp. 110.1% = 12 Punkte 115.6% = 28 Punkte
Fehlende Bodenanalysen	5 Punkte

1.4. Angemessener Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen, Puffer- und Grasstreifen (Art. 7 DZV)

Mangel	Abzug in Punkten bzw. in Franken
Unterschreiten des geforderten Prozentsatzes an ökologischen Ausgleichsflächen aufgrund fehlender Flächen oder wegen eines zweit-, dritt- oder viertmaligen Mangels bei den Bewirtschaftungsauflagen von ökologischen Ausgleichsflächen innerhalb von vier Jahren	20 Punkte je % Unterschreitung, mindestens jedoch 10 Punkte Bsp. Betrieb ohne Spezialkulturen: 5.4% Anteil = 22.0 % Kürzung
Pufferstreifen entlang von Gewässern, Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen: Fehlend, zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften	15 Fr. pro Meter, mindestens 200 Fr., maximal 6'000 Fr. bei einem erstmaligen Mangel. Kürzung ab 10 Meter je Betrieb für die gesamte Länge
Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen, Misthaufen etc.)	15 Fr. pro Meter, mindestens 200 Fr., maximal 6'000 Fr. bei einem erstmaligen Mangel.
Grasstreifen von weniger als 0.5 Meter Breite entlang von Wegen und Strassen	5 Fr. pro Meter, maximal 2'000 Fr. bei einem erstmaligen Mangel. Kürzung ab 20 Meter je Betrieb für die gesamte Länge

1.5. Geregelter Fruchtfolge (Art. 8 DZV)

Mangel	Abzug in Punkten (Fläche in ha)
Weniger als 4 Kulturen ² auf der Ackerfläche	30 Punkte pro fehlende Kultur x Ackerfläche/LN, maximal jedoch 30 Punkte Bsp: 3 Kulturen, 20 ha Ackerfläche, 30 ha LN: $30 \times 20/30 = 20$ Punkte
Überschreitung der Kulturanteile	5 Punkte je % Überschreitung x Ackerfläche/LN, maximal jedoch 30 Punkte. Bsp: 76 % Getreide, 20 ha Ackerfläche, 30 ha LN: $5 \times 10 \times 20/30 = 33$ Punkte, jedoch max. 30 Punkte
oder	
Nichteinhaltung der Anbaupausen	100 Punkte x betroffene offene Ackerfläche/LN, maximal jedoch 30 Punkte Bsp: 8 ha Weizen nach Weizen, 30 ha LN $8 \times 100/30 = 26.7$ Punkte

² Kanton Tessin: 3 Kulturen

<p>Nichteinhalten der Fruchtfolgeanforderungen nach Bio Suisse (gilt nur für Biobetriebe)</p> <p>Offene Ackerfläche >1 ha (BZ 2-4 > 3 ha)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weniger als 10% ganzjährige Begrünung: 10 Punkte pro fehlendes % ganzjährige Begrünung ■ Zwischen 10% und 20% ganzjährige Begrünung und zuwenig anrechenbare zusätzliche begrünte Flächen: 5 Punkte pro fehlendes % ganzjähriger Begrünung ■ Weniger als 50% der offenen Ackerfläche begrünt im Winter: 15 Punkte ■ Anbaupausen (Ackerbau ein Jahr Ausnahme: bei > 30% ganzjährig begrünter Fläche, Gemüsebau 24 Mt.) nicht eingehalten: 15 Punkte <p>Insgesamt maximal 30 Punkte</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.6. Geeigneter Bodenschutz (Art. 9 DZV)

Mangel	Abzug Abzüge unter 200 Fr. werden nicht gekürzt
<p>Mangelhafte Bodenbedeckung:</p> <p>Zu späte Saat</p> <p>Zu früher Umbruch</p> <p>Fehlende Saat</p>	<p>60% des Flächenbeitrages der betroffenen Fläche</p> <p>100% des Flächenbeitrages der betroffenen Fläche</p> <p>100% des Flächenbeitrages der betroffenen Fläche</p>
<p>Erstmalige Erosion (ohne Dritteinwirkung)</p> <p>Zweitmalige Erosion (ohne Dritteinwirkung) ohne Bewirtschaftungsplan oder Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsaufgaben</p>	<p>Auflage zur Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes ohne Abzug</p> <p>100% des Flächenbeitrages der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle</p>

1.7. Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenschutzmittel (Art. 10 DZV)

Mangel	Abzug Abzüge unter 200 Fr. werden nicht gekürzt
<p>Mangel bei den Pflanzenschutzvorschriften im Acker-, Futter- und Gemüsebau</p>	<p>60% des Flächenbeitrages der betroffenen Fläche</p>
<p>Mangel bei den Pflanzenschutzvorschriften im Weinbau und in Obstanlagen</p> <p>a. Verwendung von Insektiziden, Fungiziden und Akariziden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Missachten der vorgeschriebenen Dosierung – Missachten der erlaubten Produkte, Häufigkeiten etc. <p>b. Verwendung von Kupfer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Missachten der vorgeschriebenen Dosierung und der kumulierten Mengen <p>c. Verwendung von Herbiziden</p> <ul style="list-style-type: none"> – Missachten der erlaubten Produkte – Missachten der Anwendungsfristen 	<p>Die Abzüge erfolgen auf den Flächenbeiträgen der gesamten Fläche der Kultur. Werden mehrere Mängel festgestellt, werden die Kürzungen kumuliert.</p> <p>20%</p> <p>20%</p> <p>20%</p> <p>20%</p>
<p>Fehlender Spritzentest</p>	<p>10 Punkte</p>
<p>Fehlendes Kontrollfenster (ohne Weinbau und Obstanlagen)</p>	<p>5 Punkte pro Kultur</p>

2. Tierschutz (Art. 5 DZV)

Kürzung (bis und mit 109 Punkte) = Punkte x 100 Fr., mindestens jedoch 200 Fr., im Wiederholungsfall 400 Fr. Bei 110 und mehr Punkten wird der Betrieb von den Direktzahlungen ausgeschlossen.

Die Punktzahl ist beim zweiten Verstoss innerhalb von vier Jahren zu verdoppeln und ab dem dritten Verstoss innerhalb von vier Jahren zu vervierfachen.

2.1. Baulicher und qualitativer Tierschutz

Mangel	Kürzung
Verstösse gegen den baulichen und qualitativen Tierschutz mit Ausnahme des Auslaufs von angebundenem Rindvieh. Bei mehreren von einander unabhängigen Mängeln pro Tier sind die Punkte zu addieren.	Mindestens ein Punkt pro betroffene GVE, maximal jedoch 50 Punkte. Bei Tierhaltungsformen mit mehreren Umtrieben pro Jahr sind die betroffenen GVE anhand der Umtriebe gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung zu gewichten. Bei Kälbern, Fohlen, Kleinvieh und Kleinbeständen von Geflügel ist der Abzug bis maximal ein Punkt pro Tier zu erhöhen. Bei besonders schwerwiegenden Fällen (z.B. grobe Vernachlässigung der Tiere) ist die Punktzahl angemessen zu erhöhen.
Überbelegter Boxenlaufstall	10 Punkte pro zuviel eingestellte GVE

2.2. Auslauf von angebundenen Tieren

Mangelhaftes oder fehlendes Auslaufjournal: Ein Punkt pro betroffene GVE, mindestens 200, maximal 5'000 Fr.

Mangel beim Rindvieh	Abzug in Punkten
Weniger als 30 aber mindestens 15 Tage regelmässiger Auslauf während der Winterfütterungszeit	1 Punkt pro betroffene GVE
Weniger als 15 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit	2 Punkte pro betroffene GVE
Weniger als 60 aber mindestens 30 Tage Auslauf im Sommer	2 Punkte pro betroffene GVE
Weniger als 30 Tage Auslauf im Sommer	4 Punkte pro betroffene GVE
Auslauf nicht regelmässig	1 Punkt pro angefangene Woche

Die Kürzungen bei den Ziegen sind analog zu jenen beim Rindvieh festzulegen.

D. Ökobeiträge

1. Ökologischer Ausgleich

Bei einer nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen, welche keine negative Dauerwirkung hat (z.B. Vorschriften betreffend Schnitttermin bei extensiv oder wenig intensiv genutzten Wiesen): Verweigerung der Beiträge plus Rückforderung der Beiträge des vergangenen Jahres. Die Kürzung gilt für die Flächen, auf welchen die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.

Bei einer nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen, welche eine länger andauernde negative Wirkung auf die Qualität hat (z.B. Vorschriften betreffend Düngung oder Pflanzenschutz), sowie bei Nichteinhaltung der Verpflichtungsperiode, ohne dass höhere Gewalt vorliegt, werden während der erstmaligen sechsjährigen Verpflichtungsperiode zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr die bereits ausgerichteten Beiträge von *maximal 5 Jahren* zurückgefordert.

Bei der Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen, Misthaufen etc.) beträgt die Kürzung mindestens 200 Fr.

2. Extensive Produktion von Getreide und Raps

Bei einer nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind keine Extensobeiträge auszurichten. Der Beitragsausschluss gilt je für die gesamte Brotgetreide-, Futtergetreide-, Futterweizen- oder Rapsfläche.

Zudem gelten die Bestimmungen von B 1. über falsche Angaben.

3. Biologischer Landbau

Die Kürzungen beziehen sich auf die Beiträge für den biologischen Landbau gemäss Artikel 58 der Direktzahlungsverordnung. Sie werden wie folgt berechnet:

Erster Mangel: Kürzung = Abzüge in Punkten minus Toleranz von 10 Punkten/100 x Biobeitrag.

Zweiter Mangel innerhalb von vier Jahren: Kürzung = 2 x Abzüge in Punkten minus Toleranz von 10 Punkten/100 x Biobeitrag.

Ab drittem Mangel innerhalb von vier Jahren: Kürzung = 4 x Abzüge in Punkten minus Toleranz von 10 Punkten/100 x Biobeitrag.

Die Kürzung beträgt maximal die Summe der Beiträge für den biologischen Landbau des entsprechenden Beitragsjahres.

Massgebend für zugelassene Dünger, Pflanzenschutzmittel und Bodenverbesserer sind Anhang 1 und Anhang 2 der Verordnung EVD Biolandbau

Für die Beiträge an den biologischen Landbau gelten die Punkte C 1.1., 1.2., 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 2.1. und 2.2. Ökologischer Leistungsnachweis.

Mangel	Kürzung
Gesamtbetrieblichkeit	
Bewirtschaftet betriebseigene Flächen nicht biologisch bzw. ist in einer Betriebsgemeinschaft mit Nicht-Bio-Betrieb	110 Punkte
Auflagen Umstellungsplan nicht erfüllt (Zeitplan, Parallelproduktion)	30 Punkte
Überlässt einem Nicht-Bio-Betrieb Flächen zur Nutzung, welche nicht biologisch bewirtschaftet werden (Verpachtung mit Pachtvertrag ist	Kürzung nur wenn der Partnerbetrieb ein Nicht-ÖLN-

möglich)	Betrieb ist: Betroffene Fläche in % der LN x 1.5, mindestens 5 Punkte
Bäume auf Pachtflächen werden durch andere Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen nicht biologisch bewirtschaftet oder Bio-Bäume stehen auf nicht zum Betrieb gehörenden nicht biologisch bewirtschafteten Flächen	15 Punkte
Düngung, Pflanzenschutz und Saatgut	
Hofdüngelieferant erfüllt ÖLN nicht bzw. gewerblicher Hofdüngelieferant erfüllt Tier- oder Gewässerschutz nicht	30 Punkte
Zufuhr unter 2 DGVE	10 Punkte
Nährstoffintensität überschritten (> 2.5 DGVE/ha)	20 Punkte pro 0.1 DGVE Überschreitung. Mehr als 3 DGVE/ha: 110 Punkte
Nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt	10 Punkte/Are, mind. 60 Punkte
Herbizide eingesetzt	110 Punkte
Nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel gelagert aber nachweislich nicht eingesetzt	30 Punkte
Bei zugelassenen Pflanzenschutzmittel Wartefristen nicht eingehalten	
Höchstmengen überschritten (max. 4 kg Cu/ha/Jahr oder in 5 Jahren 20 kg Cu/ha überschritten)	
Zugelassene Pflanzenschutzmittel falsch angewendet (Indikation fehlt, Konzentration zu hoch)	5 Punkte
fehlender Spritzentest	10 Punkte
Nicht zugelassene Stickstoff-Dünger eingesetzt	110 Punkte
Andere nicht zugelassene Dünger eingesetzt oder gelagert	30 Punkte
Nicht zugelassene Dünger gelagert, nachweislich nicht eingesetzt	30 Punkte
Zugelassene Dünger nicht anwendungskonform eingesetzt (fehlender Bedarfsnachweis bei P, K, Ca, zugeführte Hofdünger, Kompost, Guano, tierische Nebenprodukte, Algengerzeugnisse, Spurennährstoffe, Mikroorganismenpräparate)	5 Punkte
Nicht zugelassener Bodenverbesserer oder Kompost eingesetzt oder gelagert	15 Punkte
Verwendung von nicht-biologischem Saat- oder Pflanzgut gemäss Anhang 10 Verordnung EVD Biolandbau	10 Punkte
Tierhaltung	
RAUS-Anforderungen (bzw. BTS-Anforderungen bei Kaninchen) nicht eingehalten	25% der Punktzahlen gemäss Beurteilung nach E.2. (bzw. E.1. bei Kaninchen)
Gemäss Art. 16e Bio-Verordnung nicht zugelassene zootechnische Massnahmen ausgeführt	1 Punkt/Tier, mindestens 15 maximal 60 Punkte
Mittel gegen Ektoparasiten ohne Indikation eingesetzt	10 Punkte
Gemäss EVD Bio-Verordnung nicht zugelassene Fliegen/Desinfektionsmittel eingesetzt	15 Punkte

Embryotransfer wurde auf dem Betrieb angewendet	110 Punkte
Tiere aus Embryotransfer (ET-Tiere) zugekauft Sperma aus Spermasexing eingesetzt Brunst hormonell synchronisiert	30 Punkte
Tiere aus nicht-biologischer Herkunft zugekauft (ohne Ausnahmegewilligung, bzw. Absprache mit der Zertifizierungsstelle)	10 Punkte/GVE, mind. 10 max. 30 Punkte wenn eine Ausnahmegewilligung möglich gewesen wäre maximal 15 Punkte
Gemäss EVD Bio-Verordnung nicht zugelassenes Futtermittel oder Siliermittel	Verwendet: 30 Punkte Gelagert: 10 Punkte
Mangel bei den Fütterungsvorschriften gemäss Artikel 16, 16a und 16b der Bio-Verordnung	Überschreitung um 1 bis 5% je Tierkategorie: 10 Punkte Überschreitung um mehr als 5 % je Tierkategorie: 30 Punkte
Rationen mit mehr als 25% nicht-biologischem Futter an X Tagen bei kurzlebigen Tieren (Mastkälber, -schweine, Poulets, etc.) verfüttert.	1 Punkt pro GVE pro Tag maximal 60 Punkte
Anteil Umstellfutter über 30% resp. 60% bei betriebseigenem Umstellungsfutter bei Bio-Vermarktung Raufutteranteil bei Wiederkäuern unter 60%	30 Punkte
Fütterungsdauer mit Muttermilch zu kurz: Rinder und Tiere der Pferdegattung drei Monate, Schafe und Ziegen 35 Tage, Schweine 40 Tage Getreide- und Körnerleguminosenanteil im Geflügelfutter ist unter 65%	5 Punkte pro GVE mindestens 15 Punkte maximal 30 Punkte
Mastmethoden mit Zwangsfütterung	60 Punkte
Kälber älter als eine Woche in Einzelboxen gehalten	10 Punkte
Pferde sind angebunden (Ausnahme: Arbeitspferde)	15 Punkte
Schweine in Einzelhaltung	5 Punkte/GVE mindestens 15 Punkte, maximal 30 Punkte
Ferkel in Flatdecks oder Ferkelkäfigen	10 Punkte/GVE, mindestens 30 Punkte maximal 60 Punkte
Schweine erhalten kein frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter	10 Punkte
Gattungsspezifische Anforderungen an Geflügel gemäss Anhang 5 EVD Bio-Verordnung nicht erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> • Bodenfläche, Einstreu, Beleuchtung ungenügend; Zupfmöglichkeit bei Truten, Wasserzugang bei Wassergeflügel fehlen • Stallbelegung überschritten • Mindestschlachtalter nicht eingehalten 	5 Punkte/GVE 30 Punkte/GVE 5 Punkte/GVE, mindestens 15 Punkte, maximal 30 Punkte
Fütterungsvorschriften resp. Haltungsvorschriften, RAUS/BTS bei Hobbytieren nicht eingehalten	mindestens 5 Punkte, maximal 10 Punkte
Abdeckung bei Feldmieten resp. Miststöcken bei Nebenställen fehlt (nicht vorhanden) oder nicht sachgerecht eingesetzt (zur Befeuchtung kann trockener Schaf-, Pferdemit etc. zeitweise ohne Abdeckung gelagert werden):	0 Punkte, bei Wiederholung 10 Punkte

Fehlendes Gewässerschutz-Attest (bei U1-Betrieben, grösseren Stallumbauten und Betrieben mit weniger als 90% der notwendigen Lagerkapazität) oder bei Gewässerschutzattest aktuelle Vollzugsfrist nicht eingehalten:	110 Punkte
Mängel in der Mistlagerung: <ul style="list-style-type: none"> • Auftreten Sickersaft: Abfluss von Sickersaft • Abfluss von Sickersaft • Unmittelbare Gewässergefährdung durch Sickersaft • weitere rechtskräftig festgestellte Mängel gegen das Natur- und Heimatschutzgesetz oder das Umweltschutzgesetz 	10 Punkte 15 Punkte 30 Punkte mindestens 15, maximal 60 Punkte

E. Ethobeiträge

Die Kürzungen werden pro Tierkategorie sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt berechnet:

1. Mangel Kürzung = Kürzungspunkte pro Tierkategorie minus 10 Punkte Toleranz pro Tierkategorie/100 x Beiträge.
2. Mangel Wurde der gleiche Mangel in den vier vorangegangenen Jahren bereits 1 Mal festgestellt, so werden die unten aufgeführten Kürzungspunkte um 50 Punkte erhöht.
- Ab 3. Mangel Wurde der gleiche Mangel in den 4 vorangegangenen Jahren bereits 2 Mal festgestellt, so werden keine Beiträge ausgerichtet.

1. BTS

Tierkategorien	Mangel	Minimale Kürzung in Punkten	
alle	• Tierschutzgesetzgebung: Erster Verstoss in entsprechender Tierkategorie	40	
	• Zweiter oder dritter Verstoss in entsprechender Tierkategorie	110	
	• Nicht alle zu einer angemeldeten Kategorie gehörenden Tiere (z.B. Galkühe) werden auf dem betreffenden Betrieb nach den BTS-Vorschriften gehalten	110	
	• Mehr als 240 Tage Weide ohne Zugang zum Mehrflächen-Haltungssystem	110	
	• Keine Gruppenhaltung	110	
	• Vorgeschriebener Bereich fehlt	110	
	• Unterschreitung eines Mindestmasses gemäss Verordnung oder gemäss schriftlicher kantonaler Ausnahmegewilligung - um 10% und mehr - um weniger als 10%	110 10	
• Beleuchtung ungenügend	110		
Tiere der Rinder-gattung, Ziegen	• Liegebereich - keine Stohmatratzen oder für die Tiere gleichwertige Unterlagen - mangelhafte Strohmatratzen (z.B. stark verschmutzt oder Boden stellenweise sichtbar)	110 40	
	• Fressbereich nicht befestigt oder perforiert. Gilt nicht für Ziegen	110	
	• Eine oder mehrere der Anforderungen nach den Ziffern 2.1 bis 2.6 im Anhang 1 der Ethoprogrammverordnung nicht erfüllt Ausnahme: Sägemehlbett oder gleichwertige Unterlage in mangelhaftem Zustand (z.B. stark verschmutzt oder Boden stellenweise sichtbar)	110 40	
Kanin-chen	• Stall nicht strukturiert oder kein erhöhter Bereich für Zibben	110	
Schweine	• Liegebereich (für alle Schweine) - Spalten oder andere Perforierungen wahrnehmbar - kein oder viel zu wenig Langstroh oder Chinaschilf (es sollte viel mehr eingestreut werden) - zu wenig Langstroh oder Chinaschilf (es sollte etwas mehr eingestreut werden)	110 40 10	
	• Galtsauen fixiert (abgesehen von längstens 10 Tage während der Deckzeit)	110	
	• Im Abferkelstall - Sauen ohne triftige Gründe fixiert - Sau kann sich nicht jederzeit drehen, weil die Abferkelbucht zu klein ist	40 110	
	• Nur für BTS-Zuchtbetriebe: Den Ferkeln werden Zähne aus Prinzip abgeschliffen.	40	
	Nutz-geflügel	• Zugang zum Aussenklimabereich - Pro Tag zu wenig ¹ Auslauf bis und mit 19 Tage 20 und mehr Tage ¹ zu wenig Auslauf - nicht während des ganzen Tages bzw. bei Hennen und Hähnen nicht ab 10 Uhr ¹	4 110 40
		• Mangelhaftes oder fehlendes Journal - Einhaltung der Vorschriften über den Zugang zum Aussenklimabereich zweifelhaft - Einhaltung der Vorschriften über den Zugang zum Aussenklimabereich glaubhaft	110 10
• Einstreu im Aussenklimabereich - keine oder viel zu wenig - etwas zu wenig oder unzureichend		40 10	

	• Mangel bei weiteren Vorschriften betr. Truten: keine Unterschlupfmöglichkeiten	40
--	----------------------------------------------------------------------------------	----

2. RAUS

Tier-kategorien	Mangel	Minimale Kürzung in Punkten
alle	• Tierschutzgesetzgebung: Erster Verstoss in entsprechender Tierkategorie	40
	• Zweiter oder dritter Verstoss in entsprechender Tierkategorie	110
	• Nicht alle zu einer angemeldeten Kategorie gehörenden Tiere (z.B. Galtkühe) werden auf dem betreffenden Betrieb nach den RAUS-Vorschriften gehalten	110
	• Mangelhaftes oder fehlendes Auslaufjournal	
	- Einhaltung der Auslauf-Vorschriften zweifelhaft	110
	- Einhaltung der Auslauf-Vorschriften glaubhaft	10
alle	• Unterschreitung eines Mindestmasses gemäss Verordnung oder gemäss schriftlicher kantonaler Ausnahmegewilligung	
	- um 10% und mehr	110
	- um weniger als 10%	10
Tiere der Rindergattung, andere Raufutter verzehrende Nutztiere	• Beleuchtung ungenügend	40
	• Mangel bei einer Auslaufvorschrift bei	
	- Tieren mit Weidepflicht während der Sommerfütterungsperiode:	
	- Mangel während der Sommerfütterungsperiode	Abstufung 1
	- Mangel während der Winterfütterungsperiode	Abstufung 2
- den übrigen Tieren der Rindergattung: nicht dauernd Zugang zum Laufhof	110	
- Kaninchen: nicht täglicher Auslauf	Abstufung 1	
• Weidefläche zu klein	80	
• Liegebereich: Spalten oder andere Perforierungen wahrnehmbar	110	
• Liegebereich: ungenügende, verschmutzte oder nasse Einstreue	40	
Schweine	• Mangel bei einer Auslaufvorschrift bei	
	- Zuchtebern, Remonten und Mastschweinen	Abstufung 1
	- Galtsauen	Abstufung 2
	• Liegebereich (für alle Schweine): Spalten oder andere Perforierungen wahrnehmbar	110
	• Galtsauen fixiert (abgesehen von längstens 10 Tagen während der Deckzeit)	110
Nutzgeflügel	• Im Abferkelstall	
	- Sauen ohne triftige Gründe fixiert	40
	- Sau kann sich nicht jederzeit drehen, weil die Abferkelbucht zu klein ist	110
	• Zugang zur Weide	
- nicht täglich ¹		
(ab dem 43. Lebenstag bzw. Mastpoulets ab dem 22. Lebenstag)	Abstufung 1	
- nicht von spätestens 13 bis mind. 16 Uhr ¹	40	
• Zugang zum Aussenklimabereich		
- nicht täglich ¹		
(ab dem 43. Lebenstag bzw. Mastpoulets ab dem 22. Lebenstag)	Abstufung 1	
- nicht während des ganzen Tages bzw. bei Hennen und Hähnen nicht ab 10 Uhr ¹	40	
• Einstreu im Aussenklimabereich		
- keine oder viel zuwenig	40	
- etwas zuwenig oder unzweckmässig	10	
Abstufung 1	Pro Tag zuwenig ¹ Auslauf bis und mit 19 Tage	4
	20 und mehr Tage ¹ zuwenig Auslauf	110
Abstufung 2	Pro Tag zuwenig ¹ Auslauf bis und mit 12 Tage	6
	13 und mehr Tage ¹ zuwenig Auslauf	110

¹ abgesehen von erlaubten Ausnahmen

F. Gewässerschutz, Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz (Art. 70 Abs. 4 LwG, Art. 70 Abs. 1 Bst. e DZV)

Bei Verstössen gegen Gesetzes- bzw. Verordnungsvorschriften des Gewässerschutzgesetzes (GschG), des Umweltschutzgesetzes (USG) oder des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) werden die Direktzahlungen gekürzt, wenn der Verstoss im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Betriebes steht.

Die Verstösse müssen mit einem rechtskräftigen Entscheid, mindestens mit einer Feststellungsverfügung der zuständigen Vollzugsbehörde festgestellt worden sein.

Hat der Verstoss eine Kürzung gemäss Teil C. zur Folge, so gehen die Kürzungen gemäss Teil C. vor. Doppelte Kürzungen sind ausgeschlossen. Verstösse gegen die vorgenannten Vorschriften werden je nach Vorgeschichte und Wirkung der Widerhandlung im Einzelfall einer der drei folgenden Kategorien zugeordnet:

- Erstmalige Verstösse ohne Dauerwirkung. Beispiel: Einmaliges gewässerschutzwidriges Güllen.
- Erstmalige Verstösse, deren Wirkung andauert oder deren Handlung oder Unterlassung sich über mehrere Tage, Wochen oder Monate erstrecken. Beispiel: Unbefestigter Mistlagerplatz. Mehrmaliges gewässerschutzwidriges Güllen an verschiedenen Tagen.
- Wiederholte Verstösse, also Widerhandlungen von Bewirtschaftern oder Bewirtschaftnerinnen gegen die gleichen landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen innerhalb von 4 Jahren.

Innerhalb jeder Kategorie werden drei Schweregrade unterschieden, nämlich:

1. fahrlässige Verstösse;
2. eventualvorsätzliche Verstösse (das gesetzeswidrige Resultat war zwar nicht direkt beabsichtigt, wurde aber in Kauf genommen);
3. vorsätzliche Verstösse (das gesetzeswidrige Resultat wurde bewusst herbeigeführt).

Es werden nachstehende prozentuale Kürzungen der Direktzahlungen (Allgemeine Direktzahlungen, Öko- und Ethobeiträge) vorgenommen. Die Kürzung beträgt mindestens 200 Fr.

	Fahrlässiger Verstoss	Eventualvorsätzlicher Verstoss	Vorsätzlicher Verstoss
Erstmaliger Verstoss ohne Dauerwirkung	5%, max. 1'000 Fr.	15%, max. 3'000 Fr.	25%, max. 5'000 Fr.
Erstmaliger Verstoss mit Dauerwirkung	10%, max. 2'000 Fr.	25%, max. 6'000 Fr.	50%, max. 20'000 Fr.
Zweiter, dritter oder vierter Verstoss innerhalb von vier Jahren	Verdoppelung der Kürzung	Verdoppelung der Kürzung	Beitragsausschluss

Die Kürzungen werden unabhängig von der Höhe der strafrechtlichen Busse ausgesprochen. Alle rechtskräftigen Entscheide, welche Kürzungen der Direktzahlungen nach sich ziehen können, sind gestützt auf Art. 183 LwG, dem kantonalen Landwirtschaftsamt und, auf Verlangen, dem BLW und dem BAFU zu melden.